

selben das Familienglück und die Gewissensruhe der Betheiligten abhängt? Die Grenzen des Dispensationsrechts aufzusuchen, wird man also vergebens sich bemühen. Warum also noch die Gestattung der Verträge hinter der Dispensation verstecken? Will man deshalb die Sache in die Hand der höchsten Behörde legen, um etwanige Umtriebe ans Licht zu ziehen, so wird dieß Mittel ohne Erfolg sein, denn die Localbehörden sind es, die dieß vermöchten, wenn es zu constatiren sein würde. Dieser Fall dürfte aber wohl höchst selten eintreten, und dann würden die Localbehörden wohl selbst Anzeige zu machen verpflichtet sein und dieser Verpflichtung gewiß nachkommen. Allein die Spuren solcher Ereignisse verschwinden gewöhnlich, und es bleibt nichts als eine Sage übrig. Mir selbst lag es in meinen frühern Amtsverhältnissen ob, einigemal solche Spuren zu verfolgen. Zwei solcher Fälle sah die öffentliche Meinung für entschieden an. Bei genauer Erforschung zeigte sich in dem ersten Falle ein hoher Grad von Indifferentismus, in dem andern tiefes Verderbniß auf der einen, auf der andern hart beschuldigten Seite ein gesetzliches, pflichtmäßiges Verfahren. Andere können vielleicht andere Erfahrungen gemacht haben, allein ich zweifle, ob die in Frage stehenden Fälle klar und erwiesen genug sind, und ob einzelne gesetzwidrige Fälle ausreichen, um einen so großen, so tief in das Familienleben einschneidenden Eingriff in die natürliche Freiheit zu rechtfertigen, den man schon im J. 1777 gesetzlich für einen Gewissenszwang erklärt hat. Wo sind denn die Zeichen der Zeit, die einen solchen Rückschritt rechtfertigen? Aus den officiellen Mittheilungen geht hervor, daß in einem Zeitraume von 2½ Jahren in den Erblanden 27 Katholiken zur protestantischen, und nur 12 Protestanten zur katholischen Kirche übergegangen sind. Das ist also die Kraft dieser heimlichen Gewalt, die man uns mit so düstern Farben schildert! Da sollte Gefahr sein, daß die Leuchte des Protestantismus von dem Altare herabgestoßen würde? Und jetzt, in dieser Zeit? Nimmermehr! Alles Andere halte ich für möglich, nur dieß nicht. Eher möchte ich an den Traum Luthers über die Länge und die Kraft der Feder erinnern, mit welcher er die Theses niederschrieb, die er an die Schloßkirche zu Wittenberg anheftete. Endlich, meine hochgeehrtesten Herren, mache ich sie noch auf die feste, compacte Majorität in der 2. Kammer aufmerksam, auf eine Majorität, die sich bei der zweiten Berathung erhöht hat, die eine feste, unerschütterliche Ueberzeugung darstellt, die Ueberzeugung, daß durch die Annahme der Grundzüge des Gesetzes völlige Parität festgestellt und dem innern Glück der Familien und der Gewissensruhe Schutz ertheilt wird. Ich trete der 2. Kammer bei.

Bürgermeister Wehner: Ich gehöre unter diejenigen Deputationsmitglieder, welche der vereinigten Deputation einen vermittelnden Vorschlag vorgelegt haben. Dieser Vorschlag hat aber Eingang nicht gefunden; ich binde mich daher auch an solchen nicht weiter, und bemerke nun, in Beziehung auf den fraglichen Gegenstand, Folgendes: Daß die Einmischung der Geistlichen in die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen den ehelichen und häuslichen Frieden bedrohe, — darüber möchte kaum noch ein Zweifel obwalten können. Die Regierung

hat diese Befürchtung in den Gesetzmotiven deutlich ausgesprochen, und aus dieser Befürchtung ist das vorgelegte Gesetz, das außerdem ganz unnöthig wäre, hervorgegangen. Der Kammer haben aber Thatsachen vorgelegen, welche jede Vorsicht rechtfertigen; mir selbst sind aber noch mehr solche Thatsachen, aus denen sehr traurige Folgen entsprangen, bekannt. Ich erwähne nur eines solchen Vorfalles. Darauf, wo er sich zugetragen, kommt nichts an; — für die Wahrheit aber kann ich einstehen! — Ein Protestant hatte eine Katholikin geheirathet und gleich bei der Berehelichung mit ihr festgesetzt, daß, wenn ihre Ehe mit Kindern gesegnet würde, diese in der evangelischen Religion erzogen werden sollten. In dieser Ehe wurde ein Kind erzeugt, und solches auch, nachdem es in Schulfähigkeit getreten war, in eine protestantische Schule gebracht, wo es mehrere Jahre Unterricht genoß. Die Eheleute lebten in einem Orte, wo weder ein katholischer Geistlicher, noch eine katholische Schule sich befand; die Frau aber kam zufällig, an einem andern Orte, mit einem Geistlichen katholischen Glaubens zusammen. Letzterer machte ihr nun darüber: daß sie die Erziehung ihres Kindes in der evangelischen Confession nicht behindert hatte, die bittersten Vorwürfe, bestimmte sie, darauf zu dringen, daß das Kind dem katholischen Glauben zugewendet werden möchte, und setzte ihrem Gewissen dergestalt zu, daß die Frau in die größte Unruhe versetzt wurde, und vom Ehemanne beharrlich, daß er dennoch das Kind in der katholischen Religion erziehen lassen solle, verlangte. Dadurch wurde der eheliche Friede so gestört, daß der Ehemann, um der fortwährenden, daraus entstandenen Zwistigkeit zu entgehen, auf Scheidung von seiner Ehegenossin (mit der er bis zu der letzteren Zusammentreffen mit dem katholischen Geistlichen sehr glücklich gelebt hatte) anzutragen, sich nothgedrungen glaubte, was auch geschehen wäre, hätte das Schicksal das Mißverhältniß durch den unerwarteten Tod des Kindes nicht ausgeglichen, und wäre dadurch die eheliche Ruhe nicht wieder hergestellt worden. — Nach solchen Erfahrungen muß man sich aber doch gewiß überzeugt fühlen, daß es höchst nothwendig sei, gegen die Einmischungen der Geistlichen in die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen (mögen es nun protestantische oder katholische sein) Vorkehrungen zu treffen. Die Wahrnehmungen haben gelehrt, daß diese Herren, bei dieser Angelegenheit, theils in ihrem Feuereifer, theils aus Grundsätzen, zu deren möglichster Befolgung sie sich verpflichtet glauben, die rechte Mitte einzuhalten nicht vermögen, und daher zu weit gehen. Nun betrachte ich aber Verträge nicht bloß als einen gewöhnlichen Weg, sondern als eine breite Landstraße, welche den Eingang zu den Einmischungen der erwähnten Art eröffnet, und welche, — soll dem Unheil, welches daraus entsteht, vorgebeugt werden, — soll eine Confession vor der andern nicht begünstigt werden, — so fest als möglich zu versperren ist. Nach gewissenhafter Ueberzeugung kann ich mich daher für die Zulässigkeit der Verträge über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen nicht erklären. Man hat behaupten wollen: der Gesetzgeber dürfe sich auf den politischen Standpunct nicht stellen, sondern müsse den Rechtsgrundsätzen folgen; man könne daher, weil es gegen